

605 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 21. 7. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 43 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) in Österreich wohnhaft ist und die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.“

2. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Zivilflugplatz-Bewilligung darf nur Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.“

3. § 106 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) der Antragsteller die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, in Österreich wohnhaft ist, verlässlich und fachlich geeignet ist,“

4. § 106 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Unternehmer keine physische Person, so muß das Unternehmen seinen Sitz im Inland haben und die Anteilsrechte müssen überwiegend im Eigentum von Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen.“

5. § 117 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) der Antragsteller die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, verlässlich und fachlich geeignet und Halter der zu vermietenden Luftfahrzeuge ist,“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. xxx/19xx, in Kraft.

VORBLATT**Problem:**

Das Luftfahrtgesetz entspricht in einigen Punkten nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Davon sind insbesondere jene Bestimmungen betroffen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft im Rahmen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungs-, Zivilflugplatz-, Beförderungs- bzw. Vermietungsbewilligung vorsehen.

Lösung:

Innerstaatliche Umsetzung des EWR-Abkommens durch Anpassung einiger Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es ist derzeit nicht quantifizierbar, ob durch „ausländische“ Ansuchen ein vermehrter Verwaltungsaufwand und damit höhere (Personal-)Kosten entstehen. In diesem Fall stünden diesem Aufwand auch erhöhte Einnahmen aus Verwaltungsabgaben gegenüber.

EG-Konformität:

Im Hinblick darauf, daß eine Anpassung an EG-Vorschriften stattfindet, ist die EG-Konformität gegeben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Durch die teilweise Übernahme des Rechtsbestandes der EG im Rahmen des EWR werden einige Änderungen des Luftfahrtgesetzes notwendig. Diese betreffen im wesentlichen die Änderung der Voraussetzungen für die Erteilung von Ausbildungs-, Zivilflugplatz-, Beförderungs- bzw. Vermietungsbewilligungen durch die Gleichstellung der Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit österreichischen Staatsbürgern (vgl. Art. 4 EWR-Abkommen).

Art. 15 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, steht diesen legislativen Maßnahmen nicht entgegen, er ist durch die Feststellung der Bundesregierung vom 6. November 1990 und die darauf erfolgten Reaktionen der Signatarstaaten obsolet geworden.

Weitere Änderungen des Luftfahrtrechtes ergeben sich vor allem in der teilweisen Unanwendbarkeit von mit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen, soweit deren Tatbestände durch EWR-Verordnungen (Anhang XIII Teil VI des EWR-Abkommens) neu gestaltet werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt).

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2, 3 und 4 (§§ 43 Abs. 1 lit. a, 72 Abs. 2, 106 Abs. 1 lit. a und Abs. 2)

Anstelle der Bewilligungsvoraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft sowohl bei physischen als auch bei juristischen Personen tritt nunmehr die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die in den §§ 43 und 106 enthaltene Forderung nach einem Sitz des Antragstellers im Inland ist im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt gelegen.

An Bestimmungen bilateraler Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten, die für die Gewährung von Flugverkehrsrechten von der „substantial ownership“ ausgehen, tritt dadurch keine Änderung ein.

Zu Z 5:

Die Ausführungen zu den Z 1, 2, 3 und 4 gelten tel quel auch für diese Bestimmung.

Textgegenüberstellung Luftfahrtgesetz

4

Geltender Text:

§ 43 Abs. 1 lit. a:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

§ 72 Abs. 2:

(2) Eine Zivilflugplatz-Bewilligung darf nur österreichischen Staatsbürgern erteilt werden. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 106 Abs. 1 lit. a:

- a) der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, verlässlich und fachlich geeignet ist,

§ 106 Abs. 2:

(2) Ist der Unternehmer keine physische Person, so muß das Unternehmen seinen Sitz im Inland haben und die Anteilsrechte müssen überwiegend im Eigentum österreichischer Staatsbürger stehen. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 117 Abs. 1 lit. a:

- a) der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, verlässlich, fachlich geeignet und Halter der zu vermietenden Luftfahrzeuge ist,

Neuer Text:

§ 43 Abs. 1 lit. a:

- a) in Österreich wohnhaft ist und die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,

§ 72 Abs. 2:

(2) Eine Zivilflugplatz-Bewilligung darf nur Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

§ 106 Abs. 1 lit. a:

- a) der Antragsteller die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, in Österreich wohnhaft ist, verlässlich und fachlich geeignet ist,

§ 106 Abs. 2:

(2) Ist der Unternehmer keine physische Person, so muß das Unternehmen seinen Sitz im Inland haben und die Anteilsrechte müssen überwiegend im Eigentum von Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen.

§ 117 Abs. 1 lit. a:

- a) der Antragsteller die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, verlässlich und fachlich geeignet und Halter der zu

605 der Beilagen